

Reparaturkostenversicherung – Kundeninformation nach VVG

Diese Kundeninformation gibt einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG. Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.

Wer ist der Versicherer?

Versicherer der Reparaturkostenversicherung ist die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen (nachfolgend: Versicherer). Sie ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht und untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), Laupenstrasse 27, 3003 Bern.

Die Reparaturkostenversicherung wird von der Quality1 AG, Bannholzstrasse 12 in 8608 Bubikon (nachfolgend: Q1), vermittelt. Die Q1 ist eine Tochtergesellschaft des Versicherers. Sie ist auch für das Prämieninkasso und die Schadenregulierung der Reparaturkostenversicherung zuständig.

Welche Risiken sind versichert und was ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die Reparaturkostenversicherung deckt als Schadenversicherung bei einem technischen Defekt des versicherten Fahrzeugs die Kosten der Wiederinstandstellung derjenigen Fahrzeugteile, welche in der Police aufgeführt sind. Die Einzelheiten und der Umfang des Versicherungsschutzes sind in den AVB festgelegt. Nicht versichert sind unter anderem: Schäden infolge von natürlichem Verschleiss, von Nichtbeachtung der Anzeigeeinstrumente oder unsachgemässer Behandlung und Fehlbedienung des Fahrzeugs.

Wofür gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt für das auf der Versicherungspolice eingetragene Fahrzeug. Er geht bei einem Halterwechsel auf den neuen Halter über.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Geschuldet ist eine Einmalprämie, deren Höhe vom versicherten Fahrzeug und von dem gewünschten Deckungsumfang abhängt. Sie wird zum Zeitpunkt des Abschlusses der Police fällig.

Welche Pflichten hat der Fahrzeughalter?

Der Fahrzeughalter muss alle vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsarbeiten am Fahrzeug durchführen und die Flüssigkeitsstände periodisch kontrollieren lassen. Schadenfälle müssen unverzüglich gemeldet, die Reparaturarbeiten von einer gemäss AVB autorisierten Garage durchgeführt und die Reparaturkosten vor Reparaturbeginn von der Q1 freigegeben werden. Der Fahrzeughalter muss auf Anfrage jede Auskunft über die Umstände geben, unter denen der Schadenfall eingetreten ist.

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Versicherungspolice als Versicherungsbeginn aufgeführt ist.

Wann und wie kann der Vertrag widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf dem Versicherer mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist

das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Welche zeitliche Geltung hat der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ansprüche aus Schäden, die während der in der Versicherungspolice definierten Vertragsdauer eintreten.

Wann endet der Versicherungsschutz?

Die Versicherung endet ohne Kündigung nach Ablauf der in der Police festgelegten Vertragslaufzeit oder sobald der in der Police festgelegte Kilometerstand erreicht ist (der frühere Zeitpunkt ist massgebend).

An welche Stellen können Beschwerden eingereicht werden?

Beschwerden können an das Beschwerdemanagement gerichtet werden unter www.quality1.ch. Als unabhängige Beschwerdestelle steht zudem zur Verfügung: Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA, Postfach, 8024 Zürich.

Wie werden Personendaten bearbeitet?

Der Versicherer und Q1 bearbeiten Personendaten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben für die folgenden Zwecke:

- Im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung des Vertrages (z. B. Beratung und Betreuung, Risiko-bewertung);
- zur Wahrung berechtigter Interessen, insbesondere zur Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen, für Kundeninformation sowie zur Erstellung und Zustellung von Angeboten im Zusammenhang mit Verlängerungen, Upgrades oder vergleichbaren Zusatzleistungen, sowie für Marketingzwecke (z. B. Kundenzufriedenheitsbefragungen, Zusendung von Informationen, Aktionen oder kleinen Aufmerksamkeiten);
- zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten (z. B. Identifikationspflichten nach dem Geldwäschereigesetz oder den Anforderungen des Versicherungsaufsichtsrechts).

Der Versicherer und Q1 geben Personendaten nicht an unberechtigte Drittparteien weiter. Ihre Mitarbeitenden haben nur auf diejenigen Daten Zugriff, die sie zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Besonders schützenswerte Personendaten werden nur bearbeitet, wenn eine gesetzliche Grundlage oder die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

Für die Erbringung der Dienstleistungen ist der Versicherer u. U. auf die konzerninterne und konzernexterne Weitergabe der Daten angewiesen. Dazu gehören je nach Zweckbestimmung z. B. Versicherer der Allianz Gruppe, Vorversicherer, Rückversicherer und Kooperationspartner. Ferner muss der Versicherer Personendaten staatlichen Stellen (z. B. Behörden, Sozialversicherer, Gerichte) offenlegen, soweit er gesetzlich dazu verpflichtet ist.

Der Versicherer und Q1 verarbeiten und speichern die Personendaten so lange, wie sie gemäss gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen dazu verpflichtet sind. Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Einschränkung und Löschung ihrer Personendaten. Weitere Informationen sind in der Datenschutzerklärung der Allianz Suisse (www.allianz.ch/privacy) zu finden.



Ausgabe 12.2025